

# Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Vom 31. Januar 2001 in der Fassung der Änderung vom  
11. November 2014

Inkrafttreten: 11.11.2014

0/16

Vom 31. Januar 2001  
in der Fassung der Änderung vom  
11. November 2014

## 1. Allgemeines

### 1.1 Aufgaben und Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

**1.1.1** Der Rechnungsprüfungsausschuss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die Behandlung von Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes in nichtöffentlicher Sitzung. Er empfiehlt dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, vorbehaltlich gesetzlich anderweitiger Zuständigkeiten, wie ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes umzusetzen ist.

**1.1.2** Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden und jeweils einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Das von den Fraktionen zu benennende Mitglied muss dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss angehören.

**1.1.3** An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

bzw. ihr jeweiliger Vertreter, der zuständige Prüfer und der von einem Prüfungsbericht betroffene Stadtrat mit beratender Stimme teil.

**1.1.4** Für die Sitzungen gelten die Regelungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

## **1.2 – 5. Aufgehoben**

### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung ist vom Verfassungs- und Geschäftsausschuss am 31. Januar 2001 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bremerhaven vom 20. Januar 1989 aufgehoben.

Bremerhaven, den 1. Februar 2001

Verfassungs- und Geschäftsausschuss  
der Stadtverordnetenversammlung

gez. A. Beneken  
Stadtverordnetenvorsteher

ausser Kraft